

RECHTSVERORDNUNG
des Landratsamts Schwarzwald-Baar-Kreis über die Festsetzung der
Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Ge-
legenheitsverkehr mit Taxen (Taxentarif) im Schwarzwald-Baar-Kreis

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15.01.1996 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 187 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 120) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für die vom Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis zugelassenen Taxen für Fahrten innerhalb des Landkreises Schwarzwald-Baar-Kreis.
- (2) Für Fahrten über den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung hinaus kann das Beförderungsentgelt im Rahmen des § 2 Abs. 3 dieser Rechtsverordnung frei vereinbart werden. Darauf hat der Fahrer den Fahrgast von Fahrtantritt hinzuweisen.

§ 2

Beförderungsentgelt, Fahrpreisanzeiger

- (1) Der Fahrpreis besteht aus
 - a) einem Grundpreis (Bereitstellung des Fahrzeugs, zuschlagsfreie Anfahrt)
 - b) einem nach Teilstrecken zu errechnenden Preis für die geleistete Beförderung (Kilometerpreis), die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede Teilstrecke 0,10 Euro
 - c) einem Wartezeitzuschlag für verkehrsbedingte oder vom Fahrgast veranlasste Wartezeiten, die Schalteinheit beträgt je Zeiteinheit 0,10 Euro
 - d) einem Zuschlag (Anfahrtspreis) für Fahrten außerhalb von festgelegten Kernbereichen oder außerhalb der Betriebsitzgemeinde.
- (2) Der Fahrpreis beträgt für jede Fahrt innerhalb des Geltungsbereiches nach § 1 dieser Rechtsverordnung für:

Taxen mit bis zu 4 Fahrgastplätzen:

1. Tarifstufe I (werktags 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr)
 - a) Grundpreis (einschließlich der ersten Fortschalteinheit) = 5,00 Euro
 - b) Kilometerpreis bis 5 km (0,10 Euro je 32,26 m) = 3,10 Euro
 - c) Kilometerpreis ab 5 km (0,10 Euro je 38,46 m) = 2,60 Euro
 - d) Wartezeitpreis (0,10 Euro je 9,47 Sek.) = 38,00 Euro
2. Tarifstufe II (werktags 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, sowie Sonn- und Feiertage)
 - a) Grundpreis (einschließlich der ersten Fortschalteinheit) = 5,00 Euro
 - b) Kilometerpreis bis 5 km (0,10 Euro je 31,25 m) = 3,20 Euro
 - c) Kilometerpreis ab 5 km (0,10 Euro je 33,33 m) = 3,00 Euro

d) Wartezeitpreis (0,10 Euro je 9,47 Sek.) = 38,00 Euro

Taxen (Großraumtaxen) – ab 5 Fahrgastplätzen in Fahrtrichtung / bauartbedingt und ab der Beförderung von 5 Fahrgästen bzw. bei Anforderung eines Großraumfahrzeugs:

1. Tarifstufe III (werktags von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr)
 - a) Grundpreis (einschließlich der ersten Fortschalteinheit) = 8,50 Euro
 - b) Kilometerpreis bis 5 km (0,10 Euro je 30,30 m) = 3,30 Euro
 - c) Kilometerpreis ab 5 km (0,10 Euro je 33,33 m) = 3,00 Euro
 - d) Wartezeitpreis (0,10 Euro je 9,47 Sek.) = 38,00 Euro
2. Tarifstufe IV (werktags von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, sowie Sonn- und Feiertage)
 - a) Grundpreis (einschließlich der ersten Fortschalteinheit) = 8,50 Euro
 - b) Kilometerpreis bis 5 km (0,10 Euro je 29,41 m) = 3,40 Euro
 - c) Kilometerpreis ab 5 km (0,10 Euro je 31,25 m) = 3,20 Euro
 - d) Wartezeitpreis (0,10 Euro je 9,47 Sek.) = 38,00 Euro

**Taxen mit Rollstuhlvorrichtung (Rollstuhltransporte):
Beförderung von Rollstuhlfahrenden im Rollstuhl sitzend**

1. Tarifstufe V (werktags von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr)
 - a) Grundpreis (einschließlich der ersten Fortschalteinheit) = 12,00 Euro
 - b) Kilometerpreis bis 5 km (0,10 Euro je 30,30 m) = 3,30 Euro
 - c) Kilometerpreis ab 5 km (0,10 Euro je 38,46 m) = 3,00 Euro
 - d) Wartezeitpreis (0,10 Euro je 9,47 Sek.) = 38,00 Euro
2. Tarifstufe VI (werktags von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, sowie Sonn- und Feiertage)
 - a) Grundpreis (einschließlich der ersten Fortschalteinheit) = 12,00 Euro
 - b) Kilometerpreis bis 5 km (0,10 Euro je 29,41 m) = 3,40 Euro
 - c) Kilometerpreis ab 5 km (0,10 Euro je 31,25 m) = 3,20 Euro
 - d) Wartezeitpreis (0,10 Euro je 9,47 Sek.) = 38,00 Euro

Anfahrtszuschläge:

1. Anfahrten, bei denen der Bestellort (Einstieg) und der Zielort (Ausstieg) außerhalb des Kernbereiches nach § 3 dieser Rechtsverordnung liegen 5,00 Euro
2. für Anfahrten aus der Betriebssitzgemeinde hinaus, bei denen der Bestellort (Einstieg) und der Zielort (Ausstieg) außerhalb der Betriebssitzgemeinde liegen. 10,00 Euro
3. Bei Zielfahrten mit Bestellort oder Zielort innerhalb des Kernbereichs der Betriebssitzgemeinde des Unternehmers ist die Anfahrt zum Besteller kostenlos.
4. Fehlanfahrten 5,00 Euro

Die genannten Preise sind Festpreise. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.

- (3) Fahrten mit gestörtem Fahrpreisanzeiger sind unzulässig. Tritt eine solche Störung während der Fahrt auf, ist der Fahrpreis aufgrund der durch den Kilometerzähler ermittelten Fahrstrecke entsprechend der festgesetzten Beförderungstarife zu errechnen. Eine Störung ist unverzüglich zu beheben.
Wird der Fahrpreisanzeiger in Tätigkeit gesetzt, darf das frei vereinbarte Beförderungsentgelt den Betrag des Fahrpreisanzeigers nicht überschreiten.

§ 3

Kernbereiche

In nachfolgenden Städten und Gemeinden werden Kernbereiche festgesetzt; maßgeblich sind die Gemarkungsgrenzen der ehemals selbständigen Gemeinden:

- (1) Die **Stadt Villingen-Schwenningen** wird in zwei Kernbereiche aufgeteilt:
- a) **Stadtbezirk Villingen** mit Ausnahme der Stadtteile
Haslach-Wöschhalde, Hammerhalde, Kurgebiet Tannenhöhe, Goldenbühl (westlich der Berliner Straße), Ifängele, Friedengrund, Gewinn Hölzlekönig einschließl. Schwarzwald-Baar-Klinikum, Herzogenweiler, Marbach, Nordstetten, Obereschach, Pfaffenweiler, Rietheim, Tannheim, Volkertsweiler, Weilersbach, Zollhaus, Schilterhäusle
 - b) **Stadtgebiet Schwenningen** mit Ausnahme der Stadtteile
Deutenberg (nordöstlich des Brandenburger Ringes), Rinelen (nördlich der Schopfelenstraße), Wohngebiet nordwestlich der Römerstraße (Strangen), Eschelen, Mühlhausen, Weigheim
- (2) **Bad Dürkheim**
Stadtgebiet Bad Dürkheim mit Ausnahme der Stadtteile
Biesingen, Hochemmingen, Unterbaldingen, Öfingen, Sunthausen, Oberbaldingen
- (3) **Blumberg**
Stadtgebiet Blumberg mit Ausnahme der Stadtteile
Achdorf, Epfenhofen, Fützen, Hondingen, Kommungen, Neuhaus, Nordhalden, Randen, Riedböhringen, Riedöschingen
- (4) **Bräunlingen**
Stadtgebiet Bräunlingen mit Ausnahme der Stadtteile
Bruggen, Döggingen, Mistelbrunn, Unterbränd, Waldhausen
- (5) **Brigachtal**
Gemeindegebiet Brigachtal
- (6) **Dauchingen**
Gemeindegebiet Dauchingen
- (7) **Donaueschingen**
Stadtgebiet Donaueschingen mit Ausnahme der Stadtteile
Aasen, Grüningen, Heidenhofen, Hubertshofen, Neudingen, Pfohren, Wolterdingen
- (8) **Furtwangen**

Stadtgebiet Furtwangen mit Ausnahme der Stadtteile
Linach, Neukirch, Rohrbach, Schönenbach

- (9) **Gütenbach**
Gemeindegebiet Gütenbach
- (10) **Hüfingen**
Stadtgebiet Hüfingen mit Ausnahme der Stadtteile
Behla, Fürstenberg, Hausen vor Wald, Mundelfingen, Sumpfohren
- (11) **Königsfeld**
Gemeindegebiet Königsfeld mit Ausnahme der Ortsteile
Buchenberg (ohne Martinsweiler), Burgberg, Erdmannsweiler, Neuhausen, Weiler
- (12) **Mönchweiler**
Gemeindegebiet Mönchweiler
- (13) **Niedereschach**
Gemeindegebiet Niedereschach mit Ausnahme der Ortsteile
Fischbach, Kappel, Schabenhausen
- (14) **Schonach**
Gemeindegebiet Schonach mit Ausnahme der Ortsteile
Rohrhardsberg, Schonachbach
- (15) **Schönwald**
Gemeindegebiet Schönwald
- (16) **St. Georgen**
Stadtgebiet St. Georgen mit Ausnahme der Stadtteile
Brigach, Langenschiltach, Oberkirnach, Peterzell, Sommerau, Stockburg, Stockwald
- (17) **Triberg**
Stadtgebiet Triberg mit Ausnahme der Stadtteile
Gremmelsbach, Nussbach
- (18) **Tuningen**
Gemeindegebiet Tuningen
- (19) **Unterkirnach**
Gemeindegebiet Unterkirnach
- (20) **Vöhrenbach**
Gemeindegebiet mit Ausnahme der Ortsteile
Hammereisenbach, Langenbach, Urach

§ 4

Gepäck und Tiere

Die Beförderung von Gepäck und Tieren ist im Fahrpreis eingeschlossen.

Das Tragen von Gepäck zwischen Taxi und Wohnung unterliegt als Sonderleistung der vorherigen, freien Vereinbarung. Beförderungsentgelt und Trägergeld sind in einer evtl. auszustellenden Quittung getrennt aufzuführen.

§ 5

Sondervereinbarung

- (1) Für Krankenfahrten, die im Auftrag oder auf Rechnung von Kostenträgern innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung durchgeführt werden, sind Sondervereinbarungen in Abweichung von den §§ 2 und 3 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a) Die Ordnung des Verkehrsmarktes, insbesondere des Taxi- und Mietwagenverkehrs, darf durch die Vereinbarung nicht gestört werden.
 - b) Die Beförderungsentgelte und -bedingungen müssen zwischen Kostenträger und Unternehmer schriftlich vereinbart werden.
 - c) Die Sondervereinbarung muss sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen, eine Mindestfahrtenzahl oder einen Mindestumsatz im Monat festlegen.
- (2) Die Sondervereinbarung ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie wird erst mit der Genehmigung wirksam. Mit Ablauf des Zeitraumes, für den sie abgeschlossen worden ist, wird die Sondervereinbarung unwirksam.

§ 6

Beförderungsbedingungen

- (1) Das Fahrpersonal ist hilfsbedürftigen Fahrgästen, soweit gewünscht, beim Ein- und Aussteigen behilflich. Er verstaut das Gepäck und achtet darauf, dass dieses ohne Beschädigung befördert wird.
- (2) Auf die Pflicht zum Anlegen der Sicherheitsgurte während der Fahrt (§ 21 a Abs. 1 StVO) ist hinzuweisen und gegebenenfalls Hilfestellung zu leisten.
- (3) Hunde und Kleintiere dürfen kostenlos mitbefördert werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit im Taxi nicht gefährdet wird. Der Taxifahrer kann hierzu Einzelanweisungen geben und insbesondere bestimmen, dass Vorkehrungen gegen eine mögliche Beschmutzung des Fahrgastraumes getroffen werden.
Blindenführhunde sind stets, Kinderwagen und Krankenfahrstühle - soweit technisch möglich - mitzubefördern.
- (4) Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Fahrer einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.

- (5) Es ist Wechselgeld in Höhe von 50,00 Euro bereithalten.
- (6) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung unter Angabe des genauen Fahrtzieles, der Fahrtstrecke, des Datums und des amtlichen Kennzeichens oder der Ordnungsnummer des Taxis nach § 27 BOKraft zu erteilen.
- (7) Die Fahrgäste haben die Kosten einer von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigung oder Verunreinigung des Taxis zu ersetzen.
- (8) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrzeugführer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.
- (9) Die Bestimmungen über Beförderungsentgelte und -bedingungen sind in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmung über das Beförderungsentgelt, die Beförderungspflicht und die Beförderungsbedingungen stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Ziff. 3c, 3d und Ziff. 4 PBefG dar. Vorsätzlich oder fahrlässig begangene Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den

2.5.2023



Sven Hinterseh
Landrat